

Heinrich Ammerer

Politische Gretchenfragen im Unterricht: Religionsfreiheit und Säkularität

Bezug zum Informationsteil	Hans Köchler: „Das Verhältnis von Religion und Politik in Österreich und Europa“; Dorothee de Nève: „Politik und Religion – Chancen und Probleme der Interdependenz“
Zielgruppe/Alter	Ab der 7. Schulstufe
Lehrplanbezug	<ul style="list-style-type: none">▶ Unterrichtsprinzip Interkulturelles Lernen, Unterrichtsprinzip Politische Bildung▶ Didaktische Grundsätze für das Fach Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung in der Sekundarstufe I: „Die historischen und politischen Kompetenzen sind anhand konkreter Themen zu entwickeln.“ (Lehrplan 2008)▶ Bildungs- und Lehraufgabe des Faches Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung in der AHS-Oberstufe: „ Durch den Unterricht sollen die Schülerinnen und Schüler befähigt werden, /.../ die Ursachen, Unterschiede und Funktionen von Religionen und Ideologien zu erkennen. /.../ Geschichte und Politische Bildung setzt sich mit politischen Fragestellungen der Gegenwart auseinander /.../.“ (Lehrplan 2004)
Kompetenzen	Politische Sachkompetenz, Urteilskompetenz
Zentrale Fragestellungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Was ist unter den politischen Konzepten → „Religionsfreiheit“ und → „Säkularität“ zu verstehen und wie werden sie in unterschiedlichen Staaten angewandt?▶ Welche Konflikte können zwischen den politischen Konzepten „Religionsfreiheit“ und „Säkularität“ auftreten?
Annäherung an das Thema	
Europa: Säkularisierung	Das Kirchenvolksbegehren ¹ hat die Debatte um das angemessene Verhältnis zwischen Religion und Staat in Österreich im Frühjahr 2013 wieder ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Tendiert die öffentliche Meinung hierzulande in Richtung einer Beibehaltung bzw. Verstärkung der Trennung von Religion und Staat, so ist es in manchen islamisch geprägten Ländern umgekehrt: Der wachsende Einfluss des Politischen Islam auf die Institutionen und die Gesetzgebung in den Ländern des „Arabischen Frühlings“ (v.a. in Tunesien und Ägypten) bietet für nicht wenige der dort Lebenden Anlass zur Sorge, dass religiöse Minderheiten und Konfessionslose in den betroffenen Ländern künftig stärkeren Benachteiligungen ausgesetzt sein werden. ²
Politisierung des Islam	
Rolle von Religion in einem Staat	Die Frage, welche Rolle die Religion in einem Staatswesen spielen soll, beschäftigt DemokratietheoretikerInnen bereits seit der → Aufklärung – und ist bis heute ungelöst. ³ Viele Detailfragen sind mit ihr verknüpft: Welche Rolle soll die Religion im Staat, in der Erziehung, in der Gesellschaft spielen? Wie soll in stark religiös geprägten Gesellschaften mit religiösen Minderheiten umgegangen werden, wie mit FundamentalistInnen, wie mit unterschiedlichen Lebensstilen? Dürfen pluralistische und liberale Gesellschaften einzelne Weltanschauungen privilegieren, dürfen sie umgekehrt Menschen bei der Religionsausübung behindern? Auf welchen religiösen Werten soll das Rechtssystem fundiert sein und auf welchen demokratischen Werten die Religion? Etc.

Der nachfolgende Unterrichtsentswurf zielt darauf ab, die SchülerInnen mit den – in diesem Zusammenhang grundlegenden – politischen Konzepten → „Religionsfreiheit“ und → „Säkularität“ vertraut zu machen.

Förderung politischer Sachkompetenz	Methodisch-didaktische Hinweise Der Zugang ist vornehmlich auf die Förderung von politischer Sachkompetenz ausgerichtet: SchülerInnen sollen ihr Verständnis der abstrakten politischen Konzepte „Religionsfreiheit“ und „Säkularität“ erweitern, indem sie sie an Gegenwartsbeispielen konkretisieren. Im Zuge dessen werden sie auch mit themenverwandten politischen Begriffen wie → Blasphemie, → Laizismus, → Theokratie etc. vertraut gemacht.
GSK/PB- oder Religionsunterricht	Das Unterrichtsbeispiel ist als Teil einer Unterrichtssequenz zum Thema „Politik und Religion“ für den GSK/PB- oder den Religionsunterricht konzipiert. Es benötigt erfahrungsgemäß zwischen 20 Minuten (11./12. Schulstufe) und 35 Minuten (7./8. Schulstufe).

UNTERRICHTSSEQUENZ

Ablauf

Arbeitswissen	Schritt 1: Thema Religionsfreiheit Am Beginn der Aufgabe steht die Auseinandersetzung mit dem notwendigen Arbeitswissen zum Konzept „Religionsfreiheit“, das sich die SchülerInnen vorab aneignen.
----------------------	--

RELIGIONSFREIHEIT

ARBEITSWISSEN

In den meisten demokratischen Staaten herrscht → Religionsfreiheit. Religionsfreiheit bedeutet, dass man seine Religion frei und ungehindert ausüben, für sie werben und sie jederzeit wechseln darf. Damit einher geht die Verpflichtung, auf Menschen mit anderen Religionen und Weltanschauungen (z.B. → Atheismus) Rücksicht zu nehmen und niemandem seine Religion aufzudrängen („Freiheit von Religion“).

Religionsfreiheit wird von der UNO als Menschenrecht angesehen und wurde in die allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948) aufgenommen. Zusätzlich wurde sie 1966 im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (kurz „UN-Zivilpakt“), den heute fast alle Länder unterzeichnet haben, genauer definiert¹:

Art. 18, Absatz 1: „Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.“

Art. 18, Absatz 2: „Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“

Der Staat darf dieses Menschenrecht nach der Vereinbarung nur in wenigen Fällen beschneiden:

Art. 18, Absatz 3: „Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

Heinrich Ammerer

¹ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, Artikel 18, deutsche Übersetzung nach dem BGBl. 1973 II 1553, abrufbar auf den Seiten des Auswärtigen Amtes unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf> (1.5.2013)

- Einzel- oder Partnerarbeit** Mit Hilfe dieser Information lösen die SchülerInnen die Arbeitsaufgaben 1 und 2 (siehe M₁) in Einzel- oder Partnerarbeit. Dabei sollen sie zunächst ausgewählte politische Streitfragen, die das Verhältnis von Religion und Staat betreffen, aus verschiedenen Ländern darauf hin überprüfen, ob sie mit den Vorgaben des UN-Zivilpaktes (Absatz 1 und 2 im Arbeitswissen „Religionsfreiheit“) übereinstimmen, ob also im betreffenden Fall nach diesen Vorgaben → Religionsfreiheit gegeben ist oder nicht. Anschließend sollen die SchülerInnen beurteilen, ob in jenen Fällen, in welchen die Religionsfreiheit eingeschränkt ist, dies durch den UN-Zivilpakt gedeckt ist oder nicht – da die entsprechenden Vorgaben in Absatz 3 (siehe Arbeitswissen „Religionsfreiheit“) eher unbestimmt und schwammig formuliert sind, können die Ergebnisse je nach Auslegung individuell sehr stark variieren.
- Plenum** Im Plenum werden die Resultate abschließend besprochen und diskutiert.

Schritt 2: Thema Säkularität

- Einzelarbeit** In einem zweiten Schritt wird der Fokus auf die Trennung von Religion und Staat gelegt. Die SchülerInnen eignen sich hierfür das nötige Arbeitswissen an (Säkularität) und lösen anschließend die Arbeitsaufgabe 3 (siehe M₁). Die Ergebnisse werden wiederum im Plenum gesammelt und diskutiert.
- Plenum**

SÄKULARITÄT

ARBEITSWISSEN

Unter „Säkularität“ versteht man das Prinzip der Trennung von Religion und Staat. (Häufig wird auch der Begriff „Säkularismus“ bedeutungsgleich verwendet.) Staatliche Institutionen sollen demnach nicht durch Religionen beeinflusst werden und sollen in religiösen Fragen völlig neutral sein.

In den meisten westlichen Demokratien wird das Prinzip der Trennung von Religion und Staat als sehr wichtig angesehen. Als Argument wird meist angeführt, dass religiöse Minderheiten und Konfessionslose (= Menschen ohne religiöses Bekenntnis) gegenüber der religiösen Mehrheit nicht benachteiligt werden können, wenn sich der Staat in Religionsfragen völlig neutral verhält und keine Religion besonders privilegiert. In manchen Ländern (z.B. Frankreich, Türkei) ist das Prinzip der Säkularität so wichtig, dass die Trennung von Religion und Staat in der Verfassung festgeschrieben ist und in den staatlichen Institutionen (z.B. Schulen) sehr streng angewendet wird, auch unter teilweiser Einschränkung der → Religionsfreiheit. In diesem Fall – wenn eine vollständige Trennung von Staat und Religion angestrebt wird – spricht man von „Laizismus“.

GegnerInnen der Säkularität wünschen sich, dass die Religion stärkeren Einfluss auf Politik, Recht, Erziehungseinrichtungen und Institutionen eines Staates hat. Bevorzugt und privilegiert ein Staat dabei eine spezielle Religion (meist die Religion der Bevölkerungsmehrheit), spricht man von einer „Staatsreligion“. Wenn ein Staat sich gänzlich nach den religiösen Regeln und Werten der Staatsreligion organisiert, spricht man von einer „Theokratie“ (= „Priesterherrschaft“ bzw. „Gottesstaat“, z.B. Iran, Vatikanstaat).

Heinrich Ammerer

Schritt 3: Thema Religionspolitik vs. Grundrechte

- Einzelarbeit, Diskussion** Zuletzt wird angesprochen, unter welchen Umständen → Religionsfreiheit und Säkularität mit anderen Grundrechten in Konflikt treten können. Dies ist besonders offensichtlich in Fällen von → Blasphemie-Gesetzgebung, welche die Meinungsfreiheit einschränkt, und in Fällen von religiös bedingter Ungleichbehandlung der Geschlechter vor dem Gesetz. Wiederum werden die Arbeitsaufgaben 4 und 5 (siehe M₁) unter Zuhilfenahme des Arbeitswissens („Konflikt mit anderen Grundrechten“) gelöst und die Ergebnisse werden gemeinsam diskutiert.

- Vertiefende Auseinandersetzung** Für eine vertiefende Auseinandersetzung mit dem Thema Religionsfreiheit versus Grundrechte kann auch der Kasten „Menschen- und Grundrechte – Meinungs- und Religionsfreiheit“ (S. 27f. in diesem Band) als Arbeitswissen herangezogen werden.

KONFLIKT MIT ANDEREN GRUNDRECHTEN

ARBEITSWISSEN

Vor allem wenn Religionen besonders geschützt werden (etwa durch Gesetze, die Kritik an bzw. die Herabwürdigung von einer Religion unter Strafe stellen) oder eine → Staatsreligion besonders privilegiert wird, kann es zur Einschränkung bzw. Missachtung verschiedener Grundrechte kommen. Der UN-Zivilpakt garantiert neben dem Recht auf → Religionsfreiheit u.a. die folgenden Grundrechte:

- ▶ Recht auf Meinungsfreiheit (man darf die eigene Meinung ungehindert äußern)
- ▶ Recht auf Leben (man darf, wenn überhaupt, nur als Erwachsener und nur für schwerste Verbrechen zum Tode verurteilt werden)
- ▶ Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit (man darf nicht willkürlich verhaftet werden)
- ▶ Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (man darf nicht auf Grund des Geschlechts, aus ethnischen, sprachlichen, politischen oder religiösen Gründen diskriminiert werden)
- ▶ Recht auf eigenes kulturelles Leben (man darf als Angehörige/r einer Minderheit die eigene Sprache sprechen, die eigene Kultur pflegen etc.)
- ▶ Recht auf friedliche Versammlung
- ▶ Gleichberechtigung von Mann und Frau

Heinrich Ammerer

1 Vgl. „Volksbegehren gegen Kirchen-Privilegien

2 Vgl. Joffe, Josef: Nach der Arabellion kommt der „islamische Frühling“, in: Handelsblatt, 2.2.2012, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-nach-der-arabellion-kommt-der-islamische-fruehling/6143422.html> (1.5.2013); Wiedemann, Charlotte: Triumpht der Islam? Wie die neuen arabischen Demokratien um die Rolle der Religion ringen, in: Die Zeit Nr. 44, 27.10.2011

3 Vgl. Minkenberg, Michael/Willems, Ulrich: Neuere Entwicklungen im Verhältnis von Politik und Religion im Spiegel politikwissenschaftlicher Debatten, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 42–43/2002, hg. v. d. Bundeszentrale für politische Bildung, S. 6–14



WEBTIPP

Rechtsinformationssystem des Bundes

Über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sind auch alle in Österreich geltenden, die Religionsfreiheit betreffenden Rechtsvorschriften abrufbar. Unter anderem:

Staatsgrundgesetz:

- ▶ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000006>

Europäische Menschenrechtskonvention:

- ▶ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308>

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte:

- ▶ <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627>



ONLINEVERSION

In der Onlineversion der Informationen zur Politischen Bildung auf www.politischebildung.com finden Sie alle für die Durchführung der Unterrichtsbeispiele nötigen Unterlagen (Materialien und Arbeitswissen) als Kopiervorlagen zum Download.

M₁ Arbeitsblatt: Säkularität und Religionsfreiheit in ausgewählten Ländern¹				
	A1	A2	A3	A4
	Verstoß gegen Religionsfreiheit	Gerechtfertigter Verstoß	Trennung zwischen Staat und Religion	Einschränkung anderer Grundrechte
a) In den USA findet sich auf allen staatlichen Geldzeichen (Münzen und Banknoten) der Satz „In God We Trust“.				
b) Im Iran, im Jemen, in Somalia, Pakistan, Afghanistan und Saudi-Arabien müssen Menschen, die von der Staatsreligion zu einer anderen Religion konvertieren (wechseln), mit der Todesstrafe rechnen.				
c) In Frankreich ist SchülerInnen, StudentInnen und LehrerInnen das Tragen auffälliger religiöser Symbole (z.B. Kippa ² , Kopftuch, ...) im öffentlichen Unterricht verboten.				
d) In Irland wird die Beleidigung von Religionen und religiösen Inhalten mit sehr hohen Geldstrafen (bis 25.000 Euro) geahndet.				
e) Im Iran und in Saudi-Arabien müssen Frauen in der Öffentlichkeit Kopftuch tragen.				
f) In Belgien und Frankreich ist die Vollverschleierung (z.B. mit Burka ³) in der Öffentlichkeit verboten.				
g) In Deutschland und Österreich sind viele christliche Festtage auch gesetzliche Feiertage, an denen die Läden geschlossen sein müssen.				
h) In der Schweiz dürfen keine Minarette ⁴ gebaut werden.				
i) In Saudi-Arabien dürfen Frauen aufgrund der Staatsreligion nicht Auto fahren und benötigen die Erlaubnis ihres Ehemanns, wenn sie arbeiten oder verreisen wollen, und ebenso vor einer medizinischen Operation.				
j) In einigen europäischen Ländern (z.B. in Norwegen, Island und Österreich) ist das Schächten ⁵ ohne Betäubung aufgrund von Tierschutzgesetzen verboten.				
k) In Österreich sind in vielen Klassenzimmern und Kindergärten Kreuze angebracht, in manchen öffentlichen Volksschulen wird morgens gemeinsam gebetet.				
l) In der Türkei ist das Tragen eines Kopftuches in staatlichen Behörden verboten.				
m) In Großbritannien ist SchülerInnen und LehrerInnen das Tragen von Kopftüchern und Turbanen aus religiösen Gründen erlaubt, auch PolizistInnen und GardesoldatInnen dürfen aus religiösen Gründen Kopftuch oder Turban tragen.				

M₁ Arbeitsblatt: Säkularität und Religionsfreiheit in ausgewählten Ländern¹				
	A1	A2	A3	A4
	Verstoß gegen Religionsfreiheit	Gerechtfertigter Verstoß	Trennung zwischen Staat und Religion	Einschränkung anderer Grundrechte
n) In Großbritannien können Menschen bei einem Rechtsstreit unter Umständen religiöse Schiedsgerichte anrufen. Dabei kommt das islamische Recht (Scharia) zur Anwendung, soweit es nicht gegen englisches Recht verstößt und beide Streitparteien einverstanden sind.				
o) In Österreich haben anerkannte Religionsgemeinschaften (z.B. katholische Kirche, evangelische Kirche, christlich-orthodoxe Kirchen, israelitische Religionsgemeinschaft, islamische Glaubensgemeinschaft und andere) steuerliche und gesetzliche Vorteile gegenüber nicht anerkannten Religionsgemeinschaften.				
<p>1 Adaptiert und aktualisiert nach: Ammerer, Heinrich: Zwei, die sich (nicht) vertragen? – Religion und Politik, in: Ammerer, Heinrich/Fallend, Franz/Windischbauer, Elfriede (Hg.): Demokratiebildung. Annäherungen aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik. Innsbruck 2012, S. 116–125</p> <p>2 Kippa: Religiöse Kopfbedeckung für männliche Juden</p> <p>3 Burka: Kleidungsstück zur vollständigen Verschleierung, wird von Frauen in einigen islamischen Ländern getragen</p> <p>4 Minarett: Turm einer Moschee, eines islamischen Gebetshauses</p> <p>5 Schächten: Töten von Tieren durch Ausbluten, ursprünglich ohne, heute häufig mit vorangehender Betäubung. Nach der religiösen Lehre von Judentum und Islam ist das Fleisch nur nach dem Schächten für den Verzehr geeignet. GegnerInnen dieser Tötungsart kritisieren, dass die Tiere dabei unnötig leiden müssen.</p>				
<p>Arbeitsaufgaben</p> <p>Auf dem Arbeitsblatt findet ihr einige Sachinformationen zur (teilweise umstrittenen) Religionspolitik einiger Länder.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Kreuzt auf dem Arbeitsblatt in Spalte A1 die Sachverhalte an, bei denen die Staaten eurer Meinung nach gegen das Prinzip der Religionsfreiheit verstoßen (vgl. dazu UN-Zivilpakt Artikel 18 Absatz 1 und 2 im Arbeitswissen „Religionsfreiheit“). 2 Wenn Länder die Religionsfreiheit einschränken, argumentieren sie meist damit, dass dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig und daher legitim (= gerechtfertigt) ist. Betrachtet die Sachverhalte auf dem Arbeitsblatt, bei denen die Religionsfreiheit eingeschränkt wird, und kreuzt in Spalte A2 jene an, bei denen ihr denkt, dass die Einschränkung durch die im UN-Zivilpakt Artikel 18 Absatz 3 (siehe Arbeitswissen „Religionsfreiheit“) genannten Ausnahmen gerechtfertigt sind. 3 Kreuzt auf dem Arbeitsblatt in Spalte A3 die Sachverhalte an, bei denen eine Trennung von Religion und Staat stattfindet. 4 Kreuzt auf dem Arbeitsblatt in Spalte A4 die Sachverhalte an, bei denen eurer Ansicht nach andere wichtige Grundrechte (vgl. Arbeitswissen „Konflikt mit anderen Grundrechten“) eingeschränkt werden. 5 Überlegt, ob es in eurem Alltag Situationen gibt, bei denen ihr euch durch Religionen eingeschränkt fühlt. Überlegt zudem, ob es Situationen und Dinge gibt, bei denen ihr euch größeren Einfluss von Religionen wünschen würdet. 				